

**Vereinbarung zwischen Bund und Ländern
gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes
über ein Programm zur Förderung der
Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal
an Fachhochschulen**

vom 26. November 2018, BAnz AT 21. Dezember 2018 B11

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes das Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen¹.

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Fachhochschulen bei der Gewinnung von Professorinnen und Professoren durch die Einführung oder den Ausbau strukturwirksamer Instrumente zur Personalrekrutierung und -qualifizierung. Bund und Länder streben eine möglichst breit wirkende Förderung von Fachhochschulen an, um diese in ihren eigenen Anstrengungen bei der Erreichung des genannten Ziels zu unterstützen.

Die Fachhochschulen sind ein wesentlicher Bestandteil des deutschen Hochschulsystems und leisten einen wichtigen Beitrag zu einem starken Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort. Ihren Aufgaben können sie nur gerecht werden, wenn sie den Aufgaben entsprechendes Personal gewinnen können. Fachhochschulen sind, da ihre Professur neben der wissenschaftlichen Befähigung und didaktischen Kompetenzen eine qualifizierte Praxiserfahrung erfordert, auf die Gewinnung von Personal aus außerhochschulischen Bereichen angewiesen. Diese Rekrutierung von Professorinnen und Professoren gestaltet sich in einigen Bereichen zunehmend schwierig. Die Gründe hierfür sind sehr unterschiedlich.

Aufgrund der hochschulspezifischen Verschiedenartigkeit der Problemsituationen sind sich Bund und Länder einig, dass es keine einheitliche Lösung für alle Fälle gibt. Deshalb ist eine konzeptbasierte Förderung vorgesehen, die weitgehend die Empfehlungen des Wissenschaftsrats „zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen“ vom Oktober 2016 aufgreift.

¹ Der Begriff „Fachhochschulen“ wird im Folgenden als allgemeine Bezeichnung verwendet und schließt z. B. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ein.

Mögliche Maßnahmen sind in einem Instrumentenkasten zusammengefasst, der erweitert werden kann und offen für die Förderung innovativer Ideen ist.

Bund und Länder unterstützen mit der optionalen Förderung eines der Antragstellung vorgeschalteten Strategieimpulses die stärkere konzeptionelle Verankerung von Personalgewinnung und -entwicklung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen. Rekrutierung und Qualifizierung des professoralen Nachwuchses sollen nachhaltig in den Blick genommen werden und Teil des Profilbildungsprozesses der jeweiligen Hochschule sein.

Bund und Länder sehen es als grundlegend an, dass der starke Praxis- bzw. Anwendungsbezug in Lehre, Forschung und Entwicklung als Charakteristikum der Fachhochschulen erhalten bleibt. Dies muss sich auch weiterhin in einer gewichtigen qualifizierten Praxiserfahrung der Professorinnen und Professoren manifestieren. Die hohe Qualität der Lehre an Fachhochschulen sollte auch in Zukunft durch das Primat professoraler Lehre und guter Betreuungsrelationen gewährleistet bleiben.

§ 1

Programmziele

Mit dem Programm verfolgen Bund und Länder die Ziele

1. die Leistungsfähigkeit des deutschen Hochschulsystems zu erhöhen, indem Fachhochschulen bei der Gewinnung hochqualifizierten professoralen Personals unterstützt werden,
2. in Fachhochschulen einen hochschulspezifischen Strategieprozess zu initiieren und zu unterstützen, der auf eine an den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedarfen ausgerichtete, systemisch nachhaltige Personalgewinnung von Professorinnen und Professoren zielt,
3. Fachhochschulen dabei zu unterstützen, einen Prozess zu starten, in dem neue Rekrutierungs- und Qualifizierungswege entwickelt, getestet und bei Erfolg nachhaltig etabliert werden,
4. Fachhochschulen dabei zu unterstützen, ihre Sichtbarkeit und Attraktivität als Arbeitgeber für Professorinnen und Professoren zu erhöhen,

5. Fachhochschulen dabei zu unterstützen, Vernetzung effektiv für die Qualifizierung und Rekrutierung professoralen Nachwuchses auf- oder auszubauen und zu nutzen,
6. die Chancengerechtigkeit, Diversität und Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern,
7. programmbegleitend einen Austausch von Fachhochschulen über die Möglichkeiten und Erfolgsbedingungen der Personalgewinnung und -entwicklung von Professorinnen und Professoren zu ermöglichen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Aus den Mitteln des Programms können optional im Rahmen einer Konzeptbildung insbesondere gefördert werden:

- a) Maßnahmen der Hochschule zur Analyse ihrer jeweiligen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (Stärken-Schwächen-Analyse) vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Rahmenbedingungen sowie
- b) die Entwicklung eines darauf aufbauenden hochschulspezifischen Personalgewinnungs- und -entwicklungskonzepts für Professorinnen und Professoren. Dies umfasst die unmittelbar und maßgeblich zur Lösung der von der betreffenden Hochschule auf Grundlage der Stärken-Schwächen-Analyse adressierten Problemstellung (weiter-) entwickelten Strategien sowie deren organisatorische Realisierung und Verankerung in der Hochschule.

(2) In der Umsetzungsphase können aus den Mitteln des Programms Maßnahmen gefördert werden, die sich auf die hochschulspezifischen Konzepte beziehen. Förderfähige Instrumente wie die Schwerpunktprofessur, kooperative Promotionen, Tandemprogramme oder Kooperationsplattformen sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung beispielhaft erläutert. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Fachhochschulen sind aufgefordert, passgenaue Vorgehensweisen zu entwerfen. Gefördert werden können deshalb auch innovative Instrumente oder Vorgehensweisen oder spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit, Diversität oder Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(3) Zielgruppenspezifisch werbende und imagebildende Maßnahmen zur Steigerung der Sichtbarkeit und Attraktivität der Fachhochschulprofessur als Beruf können im Einzelfall auch Teil der Vernetzungs- bzw. Rekru-

tierungstätigkeit und somit Gegenstand der Förderung sein. Sie müssen besonders begründet sein, sich in das Konzept zur Gewinnung professoralen Personals einfügen und sich klar von üblicher Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule abheben.

§ 3

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Fachhochschulen in staatlicher Trägerschaft, einschließlich der Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts, sowie staatlich anerkannte Fachhochschulen, die staatlich refinanziert werden.²

(2) Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Fachhochschulen als Verbund ist möglich, wenn eine Fachhochschule als Koordinatorin benannt ist. Jede Fachhochschule kann entweder nur einen Antrag als Einzelbewerberin oder in einem Verbund stellen.

(3) Im Rahmen des Antrags einer Hochschule oder eines Verbundes von Hochschulen können auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Universitäten, gleichgestellte Hochschulen, andere Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen und Vereine gefördert werden. Antragsberechtigte Hochschulen müssen mindestens 70 vom Hundert der je kooperativer Maßnahme insgesamt beantragten Zuwendung erhalten. Ausländische Partner können grundsätzlich eingebunden werden; eine finanzielle Förderung ausländischer Partner aus Mitteln des Programms ist jedoch ausgeschlossen.

§ 4

Förderkriterien

(1) Konzeptbildung

Voraussetzung der Förderung ist ein schlüssiger, kurz gefasster Antrag, der den angestrebten personalstrategischen Fortschritt der Fachhochschule darstellt, mit Aussagen dazu,

² Einschließlich der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (soweit es die Hochschule Lausitz (FH) betrifft, die gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz in der BTU aufgegangen ist), der Hochschule Geisenheim, der Berufsakademie Sachsen und der Dualen Hochschule Thüringen.

- a) wie die Stärken-Schwächen-Analyse erstellt werden soll,
- b) wie darauf aufbauend das jeweilige hochschulspezifische Konzept zur Gewinnung professoralen Personals entwickelt werden soll,
- c) welche Schritte und Vorgehensweisen dazu beabsichtigt sind,
- d) welcher angemessene finanzielle Mehrbedarf dafür entsteht.

Mit der Förderung soll den Fachhochschulen ermöglicht werden, sich intensiv mit dem Thema der Gewinnung von professoralem Personal zu befassen, um eine belastbare und datengestützte Stärken-Schwächen-Analyse zu erstellen und hierauf aufbauend ein strategisch überzeugendes und nachhaltiges Konzept zu entwickeln. Dadurch soll die Grundlage geschaffen werden, dass die Förderung der Umsetzungsphase eine langfristig positive Wirkung auf die Personalsituation an Fachhochschulen haben wird.

(2) Umsetzungsphase

Voraussetzung der Förderung in der Umsetzungsphase ist eine belastbare, datengestützte und geschlechterspezifische Stärken-Schwächen-Analyse der Fachhochschule zum Thema Gewinnung professoralen Personals vor dem Hintergrund des fachlichen Umfeldes und des regionalen Kontextes. Darauf aufbauend legt die Fachhochschule ein tragfähiges Konzept zur Gewinnung und Entwicklung professoralen Personals vor, das auch Elemente zur Nachwuchsbegleitung, -qualifizierung und -bindung von Professorinnen und Professoren enthalten soll. Ausgehend von der Stärken-Schwächen-Analyse soll es auf eine hochschulspezifische Profilbildung aufbauen. Es soll belegen, dass Personalgewinnung und -entwicklung von Professorinnen und Professoren ein langfristig angelegtes strategisches Handlungsfeld der Hochschule ist. Das Konzept soll ferner darlegen, mit welchen Maßnahmen die jeweiligen Herausforderungen auf welcher Ebene (Hochschule/Land/Bund-Länder-Programm) adressiert werden.

Darauf aufbauend legt die Fachhochschule dar, welche konkreten Maßnahmen mit Strukturwirkung sie beantragt. Beantragte Maßnahmen werden danach bewertet, ob sie mit Blick auf die hochschulspezifische Ausgangslage und den begründeten Bedarf der einzelnen Fachhochschule zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele geeignet sind. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) qualitativer Mehrwert im Vergleich zur dargelegten Ausgangslage,
- b) Konsistenz und Einbettung in Profil und Leitbild der Fachhochschule und in das regionale Umfeld,
- c) bedarfsgerechte Nachhaltigkeit der Maßnahmen,

- d) Überlegungen zur Prozessbegleitung und -anpassung sowie Zielerreichung,
 - e) Konsistenz und Erfolgswahrscheinlichkeit im Hinblick auf Chancengerechtigkeit, Diversität und Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- (3) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, für die noch keine anderweitige Förderung erfolgt oder in Aussicht gestellt wurde. Erforderlich ist die Vorlage einer entsprechenden Erklärung der Hochschule und des jeweiligen Landes. Bestehende Initiativen von Ländern oder Hochschulen schließen gleichartige oder ähnliche Maßnahmen in anderen Zusammenhängen bzw. an anderen Hochschulen oder Professuren nicht aus.
- (4) Für die vergleichende Bewertung im Auswahlverfahren gilt weder ein Präjudiz für genannte noch für nicht genannte Instrumente.
- (5) Im Falle einer gemeinsamen Antragstellung mehrerer Fachhochschulen müssen die zu erwartenden Synergieeffekte und die Ziele der Kooperation überzeugend dargestellt werden. Bei Kooperationen mit nichtfachhochschulischen Partnern sind die zielführende Bedeutung des Zusammenwirkens mit dem jeweiligen Partner und die Eignung des Beitrags zur Erreichung der Ziele im Sinne von § 1 maßgebend.
- (6) Die beantragten Mittel müssen bezüglich der bedarfsgerechten Durchführung der geplanten Vorhaben in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (7) Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Bezug zu den Programmzielen nach § 1 haben. Hierzu gehören
- a) beispielsweise übliche Fortbildungs-, Trainings- und Coachingangebote insbesondere für Erstberufene, bei Übernahme eines Wahlamtes oder beim Aufbau und der Leitung von Forschungsgruppen,
 - b) die Höherbewertung von bestehenden oder die Einrichtung neuer Professuren, es sei denn, diese dienen der Kompensation des entfallenden Deputats insbesondere bei Schwerpunktprofessuren oder es handelt sich um die Einrichtung neuer Professorenstellen mit der Wertigkeit W1 im Rahmen der Tandemprogramme nach § 2 Absatz 2,
 - c) die Förderung von Stellen des akademischen Mittelbaus, sofern diese nicht im Einzelfall nachweislich auf die fachliche Qualifizierung für eine Fachhochschulprofessur zielen.

§ 5

Verfahren

(1) Konzeptbildung

Fachhochschulen können vor dem Beginn der Umsetzungsphase für die Konzeptbildung einmalig eine Unterstützung in Höhe von maximal 50 000 Euro erhalten. Die Verwendung der Mittel muss dem Ziel einer umfassenden Stärken-Schwächen-Analyse und des darauf aufbauenden Konzepts zur Gewinnung und Entwicklung professoralen Personals dienen.

Voraussetzung ist ein kurzgefasster Antrag der jeweiligen Hochschule. Der Bewilligung geht eine Prüfung voraus, ob die dargestellten Maßnahmen schlüssig einen Mehrwert für die Personalstrategiefindung erwarten lassen und ob die beantragten Mittel angemessen sind. Die Förderlaufzeit ist auf maximal acht Monate begrenzt.

Die Beteiligung ist keine Voraussetzung für eine Förderung in der Umsetzungsphase.

(2) Umsetzungsphase:

- a) Die Umsetzungsphase wird in zwei Bewilligungsrunden in den Jahren 2020 und 2022 durchgeführt. An der zweiten Bewilligungsrunde können sich auch die Fachhochschulen erneut beteiligen, deren Förderantrag nach der Entscheidung in der ersten Bewilligungsrunde nicht gefördert wurde.
- b) Der Anteil der Gesamtförderung, der für die Fachhochschulen eines Landes je Bewilligungsrunde höchstens zur Verfügung steht, bemisst sich zu 30 vom Hundert nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2018 und zu 70 vom Hundert nach dem Anteil des Landes an der Gesamtzahl von Professorinnen/Professoren an Fachhochschulen in Vollzeitäquivalenten gemittelt über die Jahre 2014 bis 2016.

Wird in der zweiten Bewilligungsrunde der Anteil eines Landes an der Förderung nicht ausgeschöpft, stehen die nicht ausgeschöpften Mittel für Anträge von Fachhochschulen aus dem Land zur Verfügung, die in der ersten Bewilligungsrunde als förderwürdig bewertet, aber nicht vollumfänglich bewilligt wurden. Ist damit weiterhin der Anteil eines Landes nicht ausgeschöpft, stehen die nicht ausgeschöpften Mittel Fachhochschulen anderer Länder zur Verfügung. Die Förderpriorität dieser Anträge empfehlen die Expertinnen und Experten (Buchstabe d) im bundesweiten Vergleich der Anträge.

- c) Die Antragsberechtigten richten ihre Förderanträge über die für Wissenschaft zuständige oberste Behörde des Sitzlandes an den Projektträger

(§ 5, Absatz 4). Bei der Weiterleitung bestätigt diese für ihr Sitzland, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des im Antrag vorgestellten Konzepts gegeben sind oder notwendige Anpassungen vorgenommen werden. Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen müssen bei Förderbeginn vorliegen.

- d) Die Förderanträge werden auf der Grundlage der nach § 4 maßgeblichen Kriterien in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren von den Expertinnen und Experten eines Auswahlgremiums begutachtet und auf ihre Förderwürdigkeit hin bewertet. Das Auswahlgremium entscheidet in einem wettbewerblichen Verfahren über die Förderung der als förderwürdig bewerteten Anträge und über die Förderhöhe im Rahmen der je Bewilligungsrunde verfügbaren Programmmittel.
- e) Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus mindestens 16 ausgewiesenen Expertinnen und Experten u. a. aus der angewandten Wissenschaft, Personalexpertinnen und -experten aus dem Hochschulmanagement, Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft sowie darüber hinaus zwei Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und vier Vertreterinnen und Vertretern der Länder. Die Expertinnen und Experten werden von Bund und Ländern einvernehmlich unter Einbeziehung der Hochschulrektorenkonferenz, des Wissenschaftsrats, des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft benannt. Vorschlagsberechtigt sind Bund und Länder.

Der oder die Vorsitzende wird von dem Auswahlgremium aus dem Kreis der Expertinnen und Experten gewählt. Jedes Mitglied führt eine Stimme, die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes führen je zwei Stimmen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

- f) Bund und Länder legen gemeinsam mit dem Auswahlgremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens fest.

(3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) veröffentlicht auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung in Abstimmung mit den Ländern zu den Nummern 1 und 2 jeweils eine Förderbekanntmachung.

(4) Zur Programmdurchführung beauftragt das BMBF aus den Programmmitteln einen Projektträger, der das Programm administrativ betreut sowie das Begutachtungs- und Auswahlverfahren unterstützt.

(5) Die Förderung erfolgt als Zuwendung durch das BMBF an die Hochschulen. Das BMBF stellt bei der Bewilligung in geeigneter Weise dar, dass es sich um eine gemeinsame Förderung von Bund und Ländern handelt.

§ 6

Mittelbereitstellung, Umfang und Dauer der Förderung

(1) Zur Finanzierung des Programms stellen Bund und Länder, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ein Gesamtvolumen von bis zu 431,5 Mio. Euro zur Verfügung. Für Bewilligungen in der ersten Bewilligungsrunde stehen bis zu 70 vom Hundert der Programmmittel, für Bewilligungen in der zweiten Bewilligungsrunde mindestens 30 vom Hundert der Programmmittel zur Verfügung.

(2) Die Mittel für die Förderung werden in den Jahren 2019 bis 2022 vom Bund, in den Jahren 2023 bis 2026 vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 75 : 25 und in den Jahren 2027 bis 2028 vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 50 : 50 getragen. Insgesamt wird damit ein Finanzierungsschlüssel 71 (Bund) : 29 (Länder) erreicht. Der Bund und das jeweilige Sitzland weisen ihren jeweiligen Finanzierungsanteil der begünstigten Hochschule zu. Bund und Länder verständigen sich in der GWK auf Einzelheiten des Verfahrens.³

(3) Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Förderfähig sind die direkten, durch die Projekte verursachten Personal- und Sachausgaben.

(4) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 können je Bewilligungsrunde für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gefördert werden.

(5) Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher.

(6) Die Kosten des Verfahrens, des programmbegleitenden Monitorings sowie der Evaluation werden von Bund und Ländern aus den Programmmitteln getragen. Die Länder tragen ihren Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel. Entsprechendes gilt für Initiativen und Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch gemäß § 1 Nummer 7.

³ Redaktionelle Anmerkung: Vgl. Beschluss der GWK vom 5. Mai 2019, abrufbar unter: https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Grundsaeetze_Per-sFH.pdf

§ 7

Rahmenbedingungen

Jedes Land stellt sicher, dass

- a) die im jeweiligen Sitzland für die Umsetzung der im Antrag der Hochschulen dargestellten Maßnahmen die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen gegeben sind,
- b) es zu keinen kompensatorischen Kürzungen kommt,
- c) die von Länderseite zugesagte Unterstützung der im Antrag vorgesehenen Maßnahmen erfolgt,
- d) die Fachhochschulen Grundmittel für die Personalgewinnung und -entwicklung einsetzen können.

§ 8

Evaluation

(1) Das Programm wird hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die unter § 1 genannten Programmziele durch ein programmbegleitendes Monitoring sowie eine unabhängige Evaluation bewertet. Bund und Länder legen gemeinsam Inhalt, Umfang und Berichtszeitpunkte des Monitorings und der Evaluation fest. Das Monitoring beginnt sechs Monate vor Beginn der Laufzeit der ersten Maßnahmen nach § 2 Nummer 2, um die Ausgangslage vor Programmbeginn berücksichtigen zu können.

(2) Mit ihrem Antrag erklären die Fachhochschule und das jeweilige Land ihre Bereitschaft, die für das Monitoring und die Evaluation erforderlichen Daten zu erheben und für das Monitoring und die Evaluation zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2028 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage
zur Vereinbarung zwischen Bund und Ländern
gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes
über ein Programm zur Förderung der
Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal
an Fachhochschulen

Zu § 2: Gegenstand der Förderung

In der Umsetzungsphase können aus den Mitteln des Programms Maßnahmen gefördert werden, die sich auf die hochschulspezifische Strategie beziehen. Beispielhaft können folgende Instrumente gefördert werden:

a) Schwerpunktprofessuren:

Schwerpunktprofessuren mit durchschnittlich elf Semesterwochenstunden Lehrdeputat dienen der Attraktivitätssteigerung der Professur, indem sie Professorinnen/Professoren für einen begrenzten Zeitraum entsprechende Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten bieten. Die durch eine Förderung von Ersatzpersonal ermöglichte Reduktion des Lehrdeputats erlaubt es, sich auf spezielle Aufgabenschwerpunkte zu konzentrieren, etwa um Lehrinnovationen zu entwickeln, um Kooperationen anzubahnen und Transferbeziehungen zu intensivieren oder um Forschungsvorhaben umzusetzen. Die Schwerpunktprofessur soll inhaltlich die Profilentwicklung der Fachhochschule unterstützen. Jede Fachhochschule kann leistungsbezogen solche Schwerpunktprofessuren einrichten. Das Konzept sollte Maßnahmen enthalten, die die Quantität und Qualität der Lehre an der Fachhochschule sichern. Das abweichende Lehrdeputat muss von den Ländern rechtlich ermöglicht werden, dabei sind Kapazitätsfragen zu berücksichtigen bzw. ist ein Ausgleich des jeweils temporär reduzierten Lehrdeputats rechtlich zu gewährleisten.

b) Kooperative Promotionen/Promotionskollegs/Kooperationsplattformen:

Gemeinsame Promotionen oder Promotionskollegs zwischen Fachhochschule und Universität dienen der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere in typischen Themengebieten der Fachhochschulen, z. B. in den Gesundheitsberufen oder in den MINT-Fächern; auch Kooperationsplattformen können diese Aufgabe übernehmen. Grundlage ist eine strukturierte und langfristige Zusammenarbeit zwischen einer Fachhochschule und einer Universität oder Universitäten, die kooperative Promotionsverfahren vertragssicher gestaltet und die akademische Weiterqualifizierung von Hochschulabsolventinnen und -absolventen (Universität oder Fachhochschule) in den Themengebieten der beteiligten Fachhochschule sicherstellt. Die Betreuung der Promovierenden erfolgt gemeinsam durch Universitäts- und Fachhochschulprofessorinnen und -professoren.

c) Tandem-Programme:

Tandem-Programme werden als gemeinsam getragene Personalentwicklungsmaßnahme von einer oder mehreren Fachhochschulen, Unternehmen, außerhochschulischen Forschungseinrichtungen und/oder weiteren Kooperationspartnern konzipiert. Zielgruppe sind zum einen etablierte Berufspraktikerinnen und -praktiker mit fehlender Lehrererfahrung oder fehlender wissenschaftlicher Qualifikation.

Die Zielgruppe umfasst zum anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit Ausnahme der Berufspraxis die Voraussetzungen für die Besetzung einer Fachhochschulprofessur erfüllen. Sie sollen diese Berufspraxis in Partnereinrichtungen erwerben können.

Die jeweilige Gewichtung der Tätigkeiten in Fachhochschulen und Unternehmen sollte zielgruppenorientiert ausfallen. Entscheidend bleibt, dass den qualitativen Anforderungen an eine qualifizierte Berufserfahrung als Berufungsvoraussetzung hinreichend Rechnung getragen wird.

d) Etablierung oder Ausbau von Vernetzungsstrukturen/Kooperationsplattformen:

Die angesprochenen Instrumente werden regelmäßig durch eine gute Vernetzung mit außerhochschulischen Partnern und anderen Hochschulen verstärkt oder überhaupt erst möglich. Erfolgsversprechend kann die Zusammenarbeit im Kontext Personalgewinnung und -entwicklung vor allem dann sein, wenn sie auf bestehenden Kooperationen in den Bereichen Lehre, Weiterbildung, Forschung und/oder Transfer aufbaut und auf sich ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagieren kann.

Die Etablierung, Weiterentwicklung, Ausbau und Betreuung von Kooperationsplattformen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern kann somit Gegenstand der Förderung sein, soweit die Perspektive der Personalgewinnung und -entwicklung bzw. Karriere- und Nachwuchsbegleitung deutlich wird und abgrenzbare Kosten begründet werden können.

e) Experimentierfeld für innovative Maßnahmen:

Hier können neue Modelle getestet werden, um fach- oder standortspezifische Lösungen sowie innovative Rekrutierungskonzepte zu erproben.